

Thema des Monats Dezember 2011

aus gegebenem Anlass:

Rückgängigmachung der Kürzung aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs

Nach der bis zum 31. August 2009 maßgebenden Regelung des § 4 VAHRG wird die Kürzung eines Anrechts aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs rückgängig gemacht, wenn der Berechtigte nach Rechtskraft der Entscheidung verstorben ist und aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich Leistungen gewährt wurden oder gewährt werden, die zwei Jahresrenten nicht übersteigen. Zu den bei Beachtung des Grenzbetrags von zwei Jahresrenten zu berücksichtigenden Leistungen gehören insbesondere

- Rentenzahlungen an den Berechtigten
- Rentenzahlungen an Hinterbliebene des Berechtigten
- Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung
- Kosten von Heilverfahren.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wurde aufgrund der vorgenannten Anrechnungen der Grenzbetrag überschritten, so dass es bei der Kürzung verblieb.

Nach der Neuregelung des § 37 VersAusglG errechnet sich der Grenzbetrag ausschließlich unter Zugrundelegung der Zahlungsdauer der übertragenen oder begründeten Versorgung:

Die Kürzung aufgrund des durchgeführten Versorgungsausgleichs wird unabhängig von der Zahlung anderweitiger Leistungen rückgängig gemacht, wenn der Berechtigte die ausgeteilte Rente nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Die Rückgängigmachung der Kürzung nach § 37 VersAusglG kommt allerdings nur bei denen in § 32 VersAusglG genannten Anrechten in Betracht: Das sind insbesondere Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung, der berufsständischen Versorgungen, der Alterssicherung der Landwirte und der Abgeordnetenversorgung.

In einem uns vorliegenden Fall der Ehescheidung im Jahr 1983 wurde eine Beamtenversorgung in Höhe von DM 1.145,47 ausgeglichen. Die ausgleichsberechtigte Ehefrau ist im Jahr 1994 nach einer Rentenbezugszeit von 15 Monaten verstorben.

Der Antrag nach altem Recht gem. § 4 VAHRG wurde abschlägig beschieden, weil aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich eine Witwerrente bezahlt wurde, so dass es zu folgender Berechnung kam:

Grenzbetrag bei Ende des			
Leistungsbezugs	:	DM	1.847,51 x 24 Monate
	:	DM	44.340,24

Höhe der zu berücksichtigenden			
Leistungen am 31.07.2009			
(Antragstellung nach § 4 VAHRG)	:	EUR	30.352,94
	:	DM	59.365,19

Nach der Bestimmung des § 37 VersAusglG ist nunmehr die derzeitige Kürzung in Höhe von EUR 1.070,-- rückgängig zu machen, weil die ausgleichsberechtigte geschiedene Ehefrau die begründete Rente nur 15 Monate lang bezogen hat.

Karlsruhe, Dezember 2011

Rainer Glockner